

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11	München, den 3. Juni	1991
Datum	Inhalt	Seite
15. 5. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien ..... 2236-9-2-K	145
1. 6. 1991	Neunte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung ..... 2210-8-2-2-K	146

2236-9-2-K

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien

Vom 15. Mai 1991

Auf Grund des Art. 14 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über die Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen der Fachakademien vom 29. Mai 1990 (GVBl S. 196, BayRS 2236-9-2-K) wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz sowie in §§ 1 und 2 Abs. 2 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende neue Nummer 11 eingefügt:  
„11. Musik“
- b) Die bisherigen Nummern 11 bis 14 werden Nummern 12 bis 15.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. Oktober 1990 in Kraft.

München, den 15. Mai 1991

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2210-8-2-2-K

## Neunte Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 1. Juni 1991

Auf Grund von Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 9 und Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1991 (GVBl S. 136), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HSchVV) vom 9. Mai 1986 (GVBl S. 66, BayRS 2210-8-2-2-K), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 1990 (GVBl S. 313), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „15. Juli“ durch die Worte „22. Juli“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Bei Zulassungsanträgen von Bewerbern für das erste Fachsemester können in universitären Studiengängen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Freistaat Bayern erworben wurden, ohne besonderen Antrag für das Wintersemester bis 22. Juli nachgereicht werden.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze werden von den Hochschulen unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation, der Wartezeit und von Härtegesichtspunkten vergeben.“

- b) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Unter den deutschen Bewerbern werden zur Vergabe der Studienplätze im Rahmen eines örtlichen oder landesweiten Auswahlverfahrens für Bewerber mit einem auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung und – beschränkt auf Fachhochschulstudiengänge – für Bewerber mit einer an der Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung jeweils Sonderquoten gebildet, die auch im landesweiten Auswahlverfahren auf die einzelne Hochschule bezogen sind. <sup>2</sup>Die Zahl der Studienplätze in den Sonderquoten entspricht sowohl im Hauptverfahren als auch in den ge-

benenfalls durchzuführenden Nachrückverfahren jeweils dem Anteil der Bewerber mit einer auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erworbenen Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise einer an der Fachoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen Bewerber. <sup>3</sup>Die Vergabe der Studienplätze in der Sonderquote erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 Satz 1 in entsprechender Anwendung der Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation, über die Auswahl nach Wartezeit und über die Auswahl nach Wartezeit unter Berücksichtigung des Grades der Qualifikation.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

- d) Der neue Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Berechnung der Quoten nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Nrn. 1 und 2 wird gerundet.“

- e) In dem neuen Absatz 5 werden die Worte „Absätze 1 und 2“ durch die Worte „Absätze 1 bis 3“ ersetzt.“

3. In § 7 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zeiten eines Studiums an der Hochschule für Politik in München gelten nicht als wartezeit-schädliches Parkstudium.“

4. In § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 Sätze 1 bis 3 werden jeweils die Worte „Abs. 2“ durch die Worte „Abs. 3“ ersetzt.

5. In § 10 Abs. 1 werden nach den Worten „oder zugelassen worden wäre“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz eingefügt:

„im Fall von § 13 Abs. 5 Vergabeverordnung ZVS muß der Bewerber von der Hochschule zugelassen worden sein.“

6. Anlage 1 erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.

### § 2

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 5. Juni 1991 in Kraft.  
<sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1991/92.

München, den 1. Juni 1991

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst**

In Vertretung

Dr. Otto Wiesheu, Staatssekretär

Anlage 1**Vergabeverfahren für Studienanfänger nach § 1****a) Studiengänge an Universitäten (ohne Fachhochschulstudiengänge)**

Studiengang	Hochschulen								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Betriebswirtschaft Magister, Nebenfach					2 *)				
Biochemie Diplom			4 *)					4 *)	
Biologie Lehrämter			4 *)	4 *)	4 *)	4 *)		4 *)	4 *)
Buch- und Bibliothekskunde Magister				4					
Chemie Diplom									2 *)
Chemie Diplom/Lehrämter					2 *)				
Didaktik der Grundschule Lehramt an Grundschulen	4	4 *)	4	4	4 *)		4 *)	4 *)	4 *)
Didaktik der Grundschule Lehramt an Sonderschulen					4 *)				4 *)
Elektrotechnik Diplom				2 *)					
Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft Lehramt an beruflichen Schulen						4 *)			
Gartenbauwissenschaft Diplom						4 *)			

Studiengang	Hochschulen								
	Augsburg	Bamberg	Bayreuth	Erlangen- Nürnberg	München	TU München	Passau	Regensburg	Würzburg
Geoökologie Diplom			4 *)						
Germanistik Magister, Lehrämter				2					
Informatik Aufbaustudium						4 *)			
Journalistik Diplom					4 *)				
Kunstgeschichte Magister					2 *)				2
Landespflege Diplom						4 *)			
Physik Diplom, Lehrämter **)				2 *)				2 *)	2 *)
Rechtswissenschaft Staatsexamen			2 *)		2 *)		2 *)		
Schulpsychologie Erweiterungsstudium		2 *)							
Sportökonomie Diplom			4 *)						
Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien Diplom							4		
Theaterwissenschaft Magister				4	4 *)				
Wirtschaftsinformatik Diplom		4 *)		4 *)					
Wirtschaftspädagogik Diplom				4	4				
Wirtschaftswissenschaften Lehramt an Gymnasien					2				
Zeitungswissenschaft Magister					4 *)				

\*) Studienanfänger werden nur im Wintersemester zugelassen

\*\*) an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Regensburg nur Lehramt an Gymnasien

## b) Fachhochschulstudiengänge

Studiengang	Hochschulen										
	FH Augsburg	FH Coburg	FH Kempten	FH Landshut	FH München	FH Nürnberg	FH Regensburg	FH Rosenheim	FH Weihenstephan	FH Würzburg-Schweinfurt	Universität Bamberg
Architektur	3	3			3	3	3			3	
Bauingenieurwesen	3	3			3	3	3			3	
Betriebswirtschaft – ohne Studienrichtung Tourismus –	3	3	3	3	3	3	3	3		3	
Betriebswirtschaft – Studienrichtung Tourismus –			4								
Biotechnologie									4		
Druckereitechnik					4						
Elektrotechnik	3	3	3	3	3	3	3			3	
Fahrzeugtechnik					4						
Feinwerktechnik					3	3					
Forstwirtschaft									4		
Gartenbau									4		
Holztechnik								4			
Informatik	3				3	3	3	3		3	
Kunststofftechnik								3		3	
Landespflege									4		
Maschinenbau	3	3	3	3	3	3	3			3	
Mathematik							4				
Mikrosystemtechnik							4				
Physikalische Technik					4						
Produktionstechnik								4			
Sozialwesen		3		3	3	3	3			3	3
Stahlbau					4						
Technische Chemie						4					
Tourismus					4						
Verfahrenstechnik						4					
Verfahrenstechnik – Papier – Kunststoff –					4						
Versorgungstechnik					4						
Werkstofftechnik						4					
Wirtschaftsingenieurwesen – grundständiges Studium –					3			3		3	

## Erläuterungen:

- 1 = landesweites Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 1  
2 = örtliches Verteilungsverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 2  
3 = landesweites Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 3  
4 = örtliches Auswahlverfahren nach § 1 Satz 1 Nr. 4





**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82  
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Telefax 0 89/42 84 88, Bankverbindung: Postgiroamt München, Kto. 25 05 60-800, BLZ 700 100 80

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.